Tiroler Umweltanwaltschaft

Mag. Michaela Höllwerth

Telefon 0512/508-3485
Fax 0512/508-3495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

An die
Bezirkshauptmannschaft Reutte

Referat Umwelt
z.H. [redacted]

[redacted], **6632 Ehrwald;**
Erschließungsweg und Absetzbecken Brüggelebach

Geschäftszahl LUA-8-2.1/11/2-2012
Innsbruck, 11.09.2012

Sehr geehrte [redacted]!

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 28.08.2012, GZl. IV-48636/33, bei der Tiroler Umweltanwaltschaft eingelangt am 29.08.2012, wurde der [redacted], die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Erschließungsweges entlang des Brüggelebaches, eines Absetzbeckens sowie die Räumung des Bachbettes entlang des Oberlaufes des Brüggelebaches im Bereich des zu errichtenden Begleitweges und eine einmalige Räumung des Brüggelebaches im Bereich des Naturschutzgebietes Ehrwalder Becken nach Maßgabe der vorgelegten und signierten Projektsunterlagen erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt die Landesumweltanwaltschaft binnen offener Frist das Rechtsmittel der

B e r u f u n g

mit folgender

Begründung:

Der zitierte Bescheid wird wegen Mangelhaftigkeit und inhaltlicher Rechtswidrigkeit im Umfang seines Spruchpunktes B vollinhaltlich angefochten.

Vorbemerkungen:

Es ist für die Tiroler Umweltanwaltschaft nachvollziehbar, dass ein öffentliches Interesse und auch eine Notwendigkeit hinsichtlich einer optimalen Hintanhaltung der Verlandungen im Brüggelebach zur Erhaltung seiner Funktionsfähigkeit als Vorfluter bestehen und dass es hin und wieder unumgänglich ist Eingriffe in die Natur vorzunehmen, um die geeigneten Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Die Tiroler Umweltanwaltschaft betont in diesem Zusammenhang aber ausdrücklich, dass sich aus den Ermittlungsergebnissen zweifelsfrei entnehmen lässt, dass derselbe Zweck auch durch die vorgeschlagene Alternative, nämlich das geplante Absetzbecken an den bestehenden Hauptweg vorzuverlegen, erreicht werden kann. Diese Variante wäre mit weitaus geringeren Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen verbunden und für den Landesumweltanwalt grundsätzlich vorstellbar. Auch würde dadurch die Notwendigkeit des neu anzulegenden Weges für die Räumung des Absetzbeckens entfallen.

Daher ist für die Tiroler Umweltanwaltschaft aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit des gegenständlichen Landschaftsraumes mit seiner wertvollen ökologischen Ausstattung die Durchführung eines genauen und nachvollziehbaren Ermittlungsverfahrens (stichhaltige und nachvollziehbare Interessenabwägung sowie Variantenprüfung) notwendig.

Festgehalten sei des weiteren, dass eine extensive landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich im Sinne der Tiroler Umweltanwaltschaft ist. Eine solche Form der Bewirtschaftung wird durch eine bessere Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen eher unwahrscheinlicher.

Hiezu ergehen folgende Ausführungen:

I. Wesentliche Feststellungen zum Projekt und Projektsgebiet:

Das Projektsgebiet liegt im zentralen Teil des Lermooser Mooses auf einer Seehöhe von etwa 900 m ü.A. Es ist geplant entlang des Brüggelebaches, welcher einen Entwässerungsgraben für die umliegenden Felder darstellt, einen 340 m langen und ca. 3,5 m breiten Erschließungsweg mit einem Absetzbecken zu errichten. Die Wegtrasse soll ausgehend vom bestehenden Weg Biberwier-„Tummebichl" bis zur Grenze des Naturschutzgebietes (Bach km 0+745 bis km 0+405) in einem ca. 1,5 m breiten Abstand zur bestehenden Böschungsoberkante und somit im Uferschutzbereich verlaufen. Bei Umsetzung dieser Maßnahme werden insgesamt 18 Entwässerungsgräben der nördlich gelegenen Bewirtschaftungsflächen gequert, welche mittels Rohrdurchlässe in den Weg integriert werden sollen. Weiters beansprucht die Trasse umgebende Moorkörper, welche in der Folge gänzlich zerstört werden würden.

Im Bereich zwischen km 0+460 bis km 0+485 soll das Absetzbecken zum Liegen kommen. In diesem Absetzbecken soll vom Oberlauf antransportiertes Material abgelagert werden und dadurch ein Weitertransport in den Unterlauf und somit in das angrenzende Naturschutzgebiet vermieden werden. Das Becken soll 25 m lang und max. 4 m breit in Form von Krainerwänden ausgeführt werden.

Des Weiteren ist im Bereich des neu anzulegenden Weges (Oberlauf des Brüggelebaches) eine Bachräumung mit Abtransport des Materials vorgesehen. Im anschließenden Naturschutzgebiet (Unterlauf des Brüggelebaches) ist eine einmalige Räumung des Bachbettes auf einer Länge von 450 m beabsichtigt, um das ursprüngliche Bachbett auch in diesem Bereich wiederherzustellen. Dabei soll die Sohle des Gewässers um 30 cm abgesenkt werden. Ziel dieser Räumung sei es eine ausreichende Abflussleistung

zu erhalten und dadurch eine fortschreitende Vernässung der angrenzenden Felder hintanzuhalten. Das Aushubmaterial soll im Bereich der Uferböschungen eingebaut werden.

Der primäre Zweck der geplanten Weganlage sowie des Absetzbeckens liegt darin, um dauerhaft die Verlandungen im Gewässerbett des Brüggelebaches entfernen zu können, zumal es Aufgabe der Antragstellerin sei, die künstlich errichtete Entwässerungsanlage im Ehrwalder Becken in einem ordentlichen und leistungsfähigen Zustand zu erhalten. Aufgrund der aktuell dargestellten und bescheidmäßigen Positionierung des Absetzbeckens wird der neu herzustellende Weg für die Ermöglichung der bei Bedarf erforderlichen Räumung des Beckens benötigt.

Ein weiterer Vorteil durch den Weg wird in der wegemäßigen Erschließung von 18 landwirtschaftlichen Grundstücken gesehen.

Neben dem bereits erwähnten dort anzutreffenden Moor ist aus naturkundlicher Sicht weiters bedeutsam, dass der untere Abschnitt des Brüggelebaches einen Teil des Biberreviers Loisach darstellt. Darüber hinaus finden sich auch im Projektsareal im Bereich des Naturschutzgebietes Biberspuren (Losung, Schnitte, Wanderspuren etc.).

I. Zum festgestellten Sachverhalt und zur Erledigung des erstinstanzlichen Behördenverfahrens:

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid erteilte die Bezirkshauptmannschaft Reutte als Naturschutzbehörde I. Instanz der [redacted] die wasser- und naturschutzrechtliche Genehmigung für die Durchführung der projektsgegenständlichen Maßnahmen.

Die Bewilligung wurde gemäß §§ 7 Abs. 2 lit. a, 9 sowie 29 Abs. 2 lit. a Zi. 2 und Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (im Folgenden kurz: TNSchG 2005) mit Auflagen erteilt. Unter anderem wurde gemäß § 44 TNSchG 2005 eine ökologische Bauaufsicht vorgeschrieben.

Der Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes bezüglich der naturschutzrechtlichen Bewilligung, welche mittels dieser Berufung angefochten wird, wurde lediglich ein Gutachten aus dem Fachbereich Naturkunde zugrunde gelegt. Die gewässerökologischen Aspekte wurden hingegen nicht berücksichtigt. Sowohl das naturkundliche als auch gewässerökologische Gutachten zeigen zahlreiche massive und nachhaltige Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen auf, welche auch nicht durch Nebenbestimmungen abminderbar sind. Deshalb wird die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens von beiden Experten äußerst kritisch gesehen.

Auch sprach sich der Naturschutzbeauftragte als Vertreter der Tiroler Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs dezidiert gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung aus, zumal selbst eine ökologische Begleitplanung zu keiner Abminderung der massiven Beeinträchtigungen des Brüggelebaches und des Schutzgebietes führt.

Nach Abwägung der widerstreitenden Interessen gelangte die Naturschutzbehörde zur Auffassung, dass die für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung sprechenden öffentlichen Interessen die Naturschutzinteressen überwiegen. Dies insbesondere unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Vertreters der Landwirtschaftskammer Tirol.

Seitens der Tiroler Umweltanwaltschaft wird hiezu im Rahmen des Berufungsverfahrens im Wesentlichen folgendes festgestellt bzw. vorgebracht:

Das antragsgegenständliche Projektsgebiet stellt einen naturkundlich hochwertigen Lebensraum dar, wie die im naturkundlichen und gewässerökologischen Gutachten ausführlich beschriebenen Biotopeinheiten nachdrücklich beweisen.

Dem Gutachten des Amtsachverständigen für Naturkunde ist zusammenfassend zu entnehmen, dass mit dem Bau der Weganlage ein Moorkörper samt der darauf befindlichen Vegetation gänzlich zerstört werden würde. Da der Weg direkt am Ufer platziert wird, wird auch der dort vorzufindende Lebensraum von Pflanzen und Tieren sowie der Naturhaushalt stark in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Räumung des Bachbettes im Naturschutzgebiet selbst würde eine massive und nachhaltige Beeinträchtigung für das Schutzgebiet bewirken. Aus naturkundlicher Sicht ist in diesem Bereich kein Rückstau des Brüggelebaches zu befürchten, zumal dort lediglich einzelne Anlandungen vorzufinden sind. Diese stellen nur geringe Abflusshindernisse dar und könnten ohne Weiteres punktuell und händisch entfernt werden.

Gemäß den Ausführungen des gewässerökologischen Amtsachverständigen, welche von der bescheiderlassenden Behörde gänzlich ignoriert wurden, ergeben sich durch die projektgegenständlichen Maßnahmen zusammengefasst folgende Beeinträchtigungen:

- Die vorgesehene Bachräumung zieht nicht nur eine spürbare Beeinträchtigungen für die Gewässerlebewelt des Brüggelebaches auf einer Gesamtlänge von 745 m nach sich, sondern wird sich auch auf den ökologischen Zustand des gegenständlichen Gewässerbereiches bzw. des Wasserbiotops Moor negativ auswirken, weil durch die Tieferlegung der Gewässersohle und der damit einhergehenden Absenkung des Grundwasserspiegels großräumige Entwässerungen getätigt werden. In diesem Zusammenhang führt der Amtsachverständige in seiner Stellungnahme vom 30.05.2012 auf Seite 8 unmissverständlich aus, dass das Projektziel in Unvereinbarkeit mit einer Erhaltung des ökologischen Zustandes des Brüggelebaches und der Moorbereiche steht. Der ökologische Zustand des Moorgebietes und des Moorbaches in seiner gegenwärtigen Art ist sohin als extrem gefährdet einzustufen.
- Auch stellt das geplante Absetzbecken in der projektierten Ausführungsform keinen gewässerökologischen nutzbaren Bereich dar und ist deshalb als dauernde Verschlechterung anzusehen. In Kombination mit einer Durchräumung des Baches ist es für das Naturschutzgebiet als stark gefährdend einzustufen.
- Ebenso werden durch das künftige Vorhandensein einer Wegtrasse innerhalb des 5-m-Uferschutzstreifens die Uferzonen dauerhaft verschlechtert.
- Überdies entspricht die Verrohrung der jeweiligen Einläufe der Entwässerungsgräben von den Bewirtschaftungsflächen nicht einer ökologischen Umsetzung der gegenständlichen Maßnahmen.

Im Übrigen wird auf das im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 27.07.2010 abgegebene Gutachten des gewässerökologischen Amtsachverständigen sowie seine beiden ergänzenden Stellungnahmen vom 30.05.2012 und 16.08.2012 verwiesen.

III. Erstinstanzliche Verfahrensmängel aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft:

1) <u>Beeinträchtigungen nach dem TNSchG 2005, der TNSchVO 2006 und Qualitätszielverordnung:</u>

Nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft steht es außer Frage, dass mit der Vorhabensverwirklichung Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 angeführten Schutzgüter einhergehen.

Das im Projektareal befindliche Kleinseggen-Niedermoor stellt zudem einen Sonderstandort nach § 9 TNSchG 2005 dar und ist Lebensraum für viele vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten, darunter zahlreiche Orchideenarten und Schwertlilien sowie seltene Insekten und Vogelarten.

Wie den Ausführungen des gewässerökologischen Amtsachverständigen auf Seite 6 seiner Stellungnahme vom 30.05.2012 zu entnehmen ist, wird durch die Tieferlegung der Sohle der Gewässerlebensraum Moor stärker von seinem zentralen Lebenselement, dem Wasser, abgeschnitten. Durch die Art und Breite der Weganlage werden für den Moorbereich fremdartige Materialien in beachtenswerter Menge eingebracht und dadurch die direkte mineralische Zusammensetzung des Bereiches verändert und in weiterer Folge eine Änderung des Pflanzenbestandes zu befürchten sein. Durch das künftige Vorhandensein einer Wegtrasse mit doch beachtlicher Breite und auch entsprechender Befahrbarkeit (befahrbar für schwere Geräte) wird sich die Nutzbarkeit und vermutlich auch die Intensität der Bewirtschaftung verändern (siehe bisherige Nutzung der von Biberwier ausgehenden Wegtrasse – Gebäudeerrichtung, Lagerplatznutzung, Maschinenabstellplatz). Dadurch wird auch eine entsprechende Überbauung des Bachbettes zur Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Gründe zu befürchten sein. Die Wegtrasse wird bis an die Grenzen des Naturschutzgebietes heranführen (dort noch dazu mit einem größeren Umkehrplatz) und daher die ökologische Pufferzone zu diesem Gebiet erheblich verringern. Somit wird das Naturschutzgebiet in diesem Bereich durch erhöhte Störungshäufigkeit für viele Tierarten weit geringer nutzbar. Besonders Vögel (auch Wasservögel) und Säugetiere benötigen Pufferzonen von mehreren hundert Metern. Nicht zuletzt werden auch Amphibien und Reptilien durch Straßen in gewisser Weise verdrängt.

Es kann nicht sein, dass derart wichtige Lebensräume verloren gehen, ohne dass die seitens des gewässerökologischen Amtsachverständigen prognostizierten Auswirkungen in der Entscheidung berücksichtigt werden. Die Behörde hat sich mit sämtlichen Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Amtsachverständigen und der Parteien ausreichend auseinanderzusetzen, um sich ein umfassendes Bild der Fakten und der Rechtslage zu schaffen.

Des Weiteren hat es die belangte Behörde im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung verabsäumt, auf das Vorkommen des nach der Anlage 5 der TNSchVO 2006 geschützten Bibers im Projektsgebiet Bedacht zu nehmen. Wie aus der Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten für den Bezirk Reutte unmissverständlich hervorgeht, sind im Projektgebiet Biberspuren wie Schnitte und Wanderspuren in der Brüggelebachsohle vorzufinden. Überdies wurde seitens der zuständigen Schutzgebietsbetreuerin im betroffenen Gebiet eindeutig Losung des Bibers festgestellt.

Gemäß § 4 Abs. 2 TNSchVO 2006 und § 24 Abs. 2 TNSchG 2005 sind bei den in Tirol vorkommenden geschützten Tierarten in allen ihren Lebensstadien verboten:

„a) alle absichtlichen Formen des Fangens oder des Tötens von aus der Natur entnommenen Exemplaren,
b) jedes absichtliche Stören, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
c) jedes absichtliche Zerstören oder Entnehmen von Eiern aus der Natur,
d) jedes Beschädigen oder Vernichten der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und
e) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren, soweit es sich nicht um Exemplare handelt, die vor dem 1. Jänner 1995 rechtmäßig entnommen worden sind."

Da die TNSchVO 2006 dem innerstaatlichen Rechtsbestand angehört, ist die vorstehend angeführte zwingend gesetzliche Vorgabe zu berücksichtigen und somit der gesamte Lebensraum der Biber als Fortpflanzungs- und Ruhestätte samt ihren Bauen und Dämmen zu schützen.

Davon abgesehen ist der im bekämpften Bescheid angeführte Zeitpunkt für die Durchführung der Bauarbeiten nicht optimal, zumal der Biber im Herbst Nahrungsreserven anlegen muss und aufgrund des dort ohnehin spärlichen Nahrungsangebotes unbedingt auf die vorhandene Bestockung angewiesen ist.

2) Mangelhafte Interessenabwägung:

Für die Tiroler Umweltanwaltschaft steht außer Streit, dass die Umsetzung der projektgegenständlichen Maßnahmen gravierende Eingriffe in die Naturschutzinteressen nach sich ziehen wird.

Im Falle von Beeinträchtigungen müsste im Verhältnis dazu das öffentliche Interesse umso größer zu Tage treten bzw. glaubhaft gemacht werden.

Die belangte Behörde stellte bei Außerachtlassung der gewässerökologischen Aspekte fest, dass bei Umsetzung des beantragten Projektes mit Beeinträchtigungen für sämtliche Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 (Lebensraum von Pflanzen und Tieren, Naturhaushalt, Landschaftsbild sowie Erholungswert) zu rechnen sein wird. Im Zuge einer Interessenabwägung gemäß § 29 Abs. 2 lit. a Zi. 2 TNSchG 2005 kam die Behörde zum Ergebnis, dass die projektgegenständlichen Maßnahmen notwendig für die Funktionsfähigkeit des Brüggelebaches als Vorfluter und Voraussetzung für das Hintanhalten der fortschreitenden übermäßigen Vernässung der Felder im Einzugsgebiet des Brüggelebaches sind und damit ein derart „großes" öffentliche Interesse gegeben ist, welches geeignet ist, die Interessen des Naturschutzes zu überwiegen. Dazu führte die belangte Behörde auf Seite 22 des vorliegenden Bescheides weiters aus:

„Dies speziell deshalb, da dadurch „langfristig" die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des gesamten Gebietes gesichert ist und weiters auch die Erhaltung einer gepflegten Kulturlandschaft im öffentlichen Interesse liegt. Dies auch deshalb, da sich in dieser Region im Sommer wie auch im Winter zahlreiche Touristen aufhalten, die auf ein gepflegtes Landschaftsbild großen Wert legen."

Dazu muss festgehalten werden, dass auch bereits jetzt ein gepflegtes Landschaftsbild und eine ökologische Bewirtschaftung im betreffenden Bereich vorzufinden ist. Eine solche Ausübung der Bewirtschaftung wird durch eine verbesserte Erreichbarkeit eher unwahrscheinlicher. Darüber hinaus ist in einer Verbesserung der Zufahrt zu den Wiesen kein für das gegenständliche Verfahren taugliches „langfristiges öffentliches Interesse" zu erblicken, zumal es sich zum einen dabei primär um ein Interesse von privater Natur handelt und zum zweiten nicht dem Projektziel entspricht.

3) Mangelhafte Alternativenprüfung:

Auf die vom Amtsachverständigen für Gewässerökologie vorgeschlagenen Alternativstandorte des Absetzbeckens bzw. die teilweise Abänderung des Projektes im Uferschutzbereich wurde nicht näher eingegangen. Auch wenn seitens der belangten Behörde damit argumentiert wird, dass durch eine Situierung des Absetzbeckens an den Rand des Schutzgebietes die größtmögliche Menge von Feinteilen aus dem Oberlauf des gesamten Einzugsgebietes aufgenommen und somit künftige Eingriffe im Schutzgebiet zum Zweck der Räumung minimiert werden können, so ist dem entgegenzuhalten, dass sich eine Verlegung des Absetzbeckens in den Oberlauf aus wasserbautechnischer Sicht nicht negativ auf die Geschiebeabsetzung auswirken würde.

In diesem Zusammenhang wird daher explizit auf die in § 29. Abs. 4 TNSchG 2005 normierte Alternativenprüfung hingewiesen, wonach trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Zi. 2, Abs. 3 lit. a oder § 14 Abs. 4 die Bewilligung zu versagen ist, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann,

durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

Die Verlegung des Absetzbeckens an den bestehenden Hauptweg erfüllt den gleichen Zweck wie eine Situierung des Absetzbeckens am Rand des Schutzgebietes und ist mit weitaus weniger schweren Eingriffen in die Natur verbunden. Bei einer solchen Lage des Absetzbeckens würde auch die Notwendigkeit der Wegtrasse entfallen.

Es ist daher ohne Zweifel möglich, das für die Hintanhaltung künftiger Verlandungen erforderliche Absetzbecken im Bereich des Oberlaufes, welcher naturkundlich weniger schützenswert ist, zu errichten.

In Bezug auf das Naturschutzgebiet wird an dieser Stelle nochmals explizit darauf hingewiesen, dass eine dortige Räumung eine massive und nachhaltige Beeinträchtigung für dieses Schutzgebiet bewirkt und die einzelnen Anlandungen sowie Makrophyten, die stellenweise geringe Rückstautendenzen im Brüggelebach verursachen, mit sehr geringen Aufwand punktuell und händisch entfernt werden können. Diese Vorgehensweise würde die weitaus schonendere Variante darstellen. Außerdem kann nur dadurch ausreichend Rücksicht auf die Biber und deren Lebensraum genommen werden.

Daher sind das Ermittlungsverfahren sowie die Anforderungen an eine gesetzeskonforme Alternativenprüfung in diesem Punkt ergänzungsbedürftig.

IV. Zusammenfassung:

Die Tiroler Umweltanwaltschaft kommt somit im Wesentlichen zum Schluss, dass bei Realisierung des Vorhabens einerseits gravierende und zum Teil irreversible Beeinträchtigungen für sämtliche Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 und § 9 TNSchG 2005 zu erwarten sein werden und andererseits im angefochtenen Bescheid weder entsprechende langfristige öffentliche Interessen angeführt sind, welche diese Beeinträchtigungen rechtfertigen könnten noch eine Alternativenprüfung in gesetzeskonformer Weise durchgeführt wurde.

Auch sind die im Bescheid angeführten Nebenbestimmungen nicht dazu geeignet die massiven Auswirkungen auf die Naturschutzgüter abzumindern.

Da die gewässerökologischen Aspekte im Rahmen der Entscheidungsfindung keine Berücksichtigung fanden, ist das beantragte Projekt ebenfalls im Lichte der vom gewässerökologischen Amtsachverständigen prognostizierten schädlichen Einflüsse kritisch zu hinterfragen.

Aus all den oben genannten Gründen wird vom Landesumweltanwalt der

Berufungsantrag

gestellt, die Berufungsbehörde möge

1. dieser Berufung Folge geben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen

in eventu

2. den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides nach Verfahrensergänzung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer